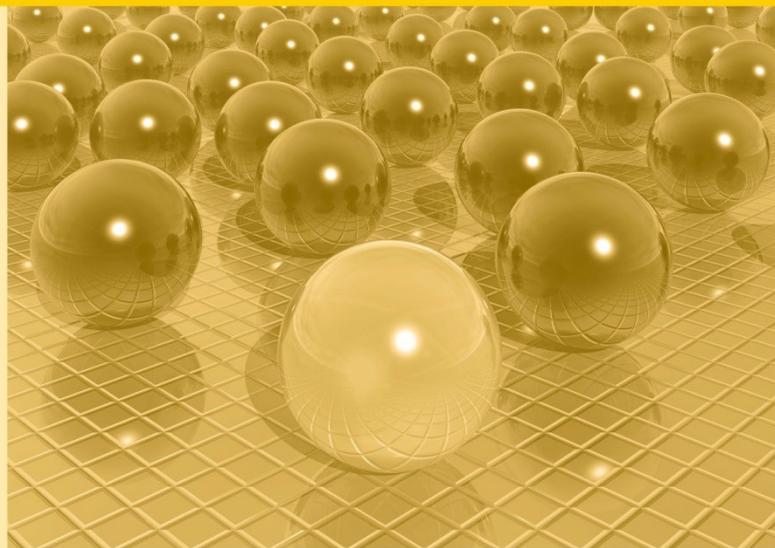


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zum Business-Tax-Panel 2013-2019 für die On-Site-Nutzung.

DOI KDFV: 10.21242/73511.2019.00.05.1.1.1

DOI GWAP: 10.21242/73511.2019.00.05.1.1.1

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2873
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Mai 2024

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2024
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zum Business-Tax-Panel 2013-2019 für die On-Site-Nutzung. Version 1. DOI: 10.21242/73511.2019.00.05.1.1.1. Wiesbaden 2024.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zum Business-Tax-Panel für die On-Site-Nutzung

DOI KDFV: 10.21242/73511.2019.00.05.1.1.1

DOI GWAP: 10.21242/73511.2019.00.05.2.1.1

Version 1

Inhalt

1 Datenaufbereitung in den FDZ.....	4
1.1 Datenaufbereitung	4
1.2 Anonymisierungsmaßnahmen	4
1.3 Methodik der Verknüpfung.....	4
2 Produkt	7
2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung	7
2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	9
2.4 Auswertbare regionale Ebene.....	12
3 Praktische Hinweise.....	13
3.1 Hinweise zur Geheimhaltung	13
3.2 FAQ.....	14
3.3 Verfügbare Tools	15
Anhang: Abkürzungsverzeichnis	16
Anhang: Namensänderungen der Merkmale in der Gewerbesteuer	17
Anhang: Namensänderungen der Merkmale in der Körperschaftsteuer	24
Anhang: Rechtsformen im Zeitverlauf und Zugehörigkeit zu den verschiedenen Steuerstatistik	27
Kurzbeschreibung der Rechtsformen in alphabetischer Reihenfolge	30

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Aus den Daten wurden alle Hilfsmerkmale und direkten Identifikatoren gelöscht, da diese aus Anonymisierungsgründen nicht bereitgestellt werden dürfen.

Am GWAP kann, bedingt durch die benötigte Speicherplatzgröße, die Nutzung einer Stichprobe erforderlich sein (siehe Nutzungskonzept).

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Direkte Identifikatoren wurden durch systemfreie Nummern ersetzt.

Die Original-Steuer Nummer lässt sich – nach fachlicher Prüfung des Vorhabens – ausschließlich für die Anspielung externer öffentlich zugänglicher Informationen nutzen. Die Anspielung wird von Beschäftigten der FDZ durchgeführt. Im Anschluss an das Anspielen wird die Original-Steuer Nummer entfernt.

Der amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel für das Bundesland Bayern steht am GWAP lediglich pseudonymisiert zur Verfügung.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Es erfolgte eine Verknüpfung der einzelnen Berichtsjahre der enthaltenen Statistiken im Quer- und Längsschnitt über verschiedene Identifikatoren. Details siehe Kapitel 2.5 Aufbereitungsverfahren im Teil 1 des Metadatenreports und in Kristiansen (2023).

1.3.1 Wellenstruktur

Bei der Erhebung der Daten sind im Zeitverlauf Einheiten neu aufgenommen worden, andere sind weggefallen. Die nachstehende Aufstellung zeigt beispielsweise, wie viele Einheiten („1“

= enthalten im jeweiligen Jahr) enthalten sind. So ist beispielsweise für 4.730.266 Einheiten in allen aufgeführten Jahren eine Beobachtung vorhanden. Die Übersicht zeigt jedoch nicht, in wie vielen Statistiken die Einheiten erfasst wurden.

Tabelle 1: Übersicht über der Wellenstruktur

Anzahl	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Prozent
4.730.266	1	1	1	1	1	1	1	28,4
1.442.652							1	8,7
1.149.734						1	1	6,9
1.112.007					1	1	1	6,7
895.520	1							5,4
676.987	1	1						4,1
629.628				1	1	1	1	3,8
565.111			1	1	1	1	1	3,4
542.761		1	1	1	1	1	1	3,3
525.398	1	1	1	1	1	1		3,2
503.079	1	1	1					3,0
455.022	1	1	1	1				2,7
380.359	1	1	1	1	1			2,3
279.428						1		1,7
267.646					1			1,6
213.967			1					1,3
213.038		1						1,3
203.715					1	1		1,2
190.627				1				1,1
< 150.000	andere Muster							10,2

Einheiten müssen nicht in jeder der verfügbaren Statistiken enthalten sein. Gründe hierfür können zum Beispiel die jeweilige Rechtsform oder Erfassungsgrenzen sein. Nachfolgende Übersicht zeigt pro Jahr die Anzahl (und Angabe in %) je nach Anzahl der zusammengeführten Statistiken. Beispielsweise wurden im Jahr 2013 1.472.240 Einheiten (16,9 % der in 2013 erfassten Einheiten) in vier Statistiken erfasst.

Tabelle 2: Übersicht der Verknüpfungen pro Anzahl an Statistiken und Jahr

Einheit enthalten in		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
1 Statistik (nicht verknüpft)	Anzahl	2.929.092	2.917.666	2.968.886	3.011.238	3.298.881	3.504.394	3.606.804
	In %	33,7	33,3	32,8	32,5	33,0	33,4	33,5
2 Statistiken	Anzahl	1.699.823	1.734.400	1.863.845	1.962.964	2.285.927	2.478.231	2.611.156
	In %	19,6	19,8	20,6	21,2	22,9	23,6	24,3
3 Statistiken	Anzahl	1.145.868	1.173.673	1.182.368	1.206.834	1.286.163	1.347.096	1.387.047
	In %	13,2	13,4	13,1	13,0	12,9	12,8	12,9
4 Statistiken	Anzahl	1.472.240	1.483.698	1.491.171	1.497.198	1.523.452	1.516.371	1.499.919
	In %	16,9	16,9	16,5	16,2	15,3	14,5	14,0
5 Statistiken	Anzahl	1.405.292	1.412.828	1.503.176	1.538.204	1.550.940	1.596.893	1.596.447
	In %	16,2	16,1	16,6	16,6	15,5	15,2	14,8
6 Statistiken	Anzahl	37.478	37.056	41.990	44.154	44.442	48.378	49.353
	In %	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,5	0,5
7 Statistiken	Anzahl	.	1	1	1	1	3	.
	In %	.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	.
Insgesamt	Anzahl	8.689.793	8.759.322	9.051.437	9.260.593	9.989.806	10.491.366	10.750.726
	In %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Eine Übersicht zu den häufigsten Zusammenführungskombinationen zeigt Tabelle 3. Hier spiegelt sich die zuvor erwähnten Unterschiede je Rechtsform und/oder Erfassungsgrenze wieder. Einheiten denen erlaubt ist eine Einnahmenüberschussrechnung zu machen, sind häufig nur in der Umsatzsteuer-Veranlagung zu finden. Im Gegensatz dazu zeigt sich, dass Einheiten, die in der Gewerbesteuerstatistik erfasst werden, häufig auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und dem statistischen Unternehmensregister erfasst sind.

Tabelle 3: Übersicht der TOP 20 Verknüpfungen von 2013 bis 2019

Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer-Voranmeldung	Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften	Umsatzsteuer-Veranlagung	Statistisches Unternehmensregister	Einnahmenüberschussrechnung	Anzahl	In %
				x		x	7.800.354	11,6
x		x		x	x	x	4.674.551	7,0
x		x		x	x		4.196.686	6,3
x	x	x		x	x		3.987.181	6,0
		x		x	x	x	3.889.537	5,8
		x		x	x		2.367.977	3,5
x				x		x	2.313.629	3,5
x	x						2.065.734	3,1
x	x			x			1.708.826	2,6
x						x	1.630.555	2,4
x		x	x	x	x		1.611.920	2,4
				x	x	x	940.834	1,4
x				x			779.212	1,2
				x	x		755.656	1,1
x				x	x	x	633.143	0,9
		x	x	x	x		554.783	0,8
x	x			x	x		512.022	0,8
			x	x			500.226	0,7
			x	x		x	370.515	0,6
			x			x	347.961	0,5
andere Muster							3.128.766	4,7
Nur in einer Statistik verfügbar							22.222.975	33,2

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

Hier aufgeführt sind nur Variablen, die zusätzlich zu den einzelnen Statistiken erstellt wurden und die ausgewählten Variablen die dem Statistischem Unternehmensregister zugrunde liegen. Die Variablen gelten für alle verfügbaren Berichtsjahre. Die detaillierten Datensatzbeschreibungen der einzelnen Steuerstatistiken sind über die FDZ-Seite abrufbar.

Variablenname	Beschreibung	Format (Länge)	Anmerkung
id	Identifikator		Zufällig vergebene Nummer, die zeitkonsistent für jedes Berichtsjahr identisch vergeben wurde, so dass Zusammenhänge zwischen den Berichtsjahren erhalten bleiben
jahr	Jahresvariable im Format JJJJ	Num (4)	Statistikjahr/ Festsetzungszeitraum/ Berichtsjahr/ Gewinnermittlungszeitraum
verk	Verknüpfung	Char (7)	Verknüpfungsvariable, zeigt an, ob die Beobachtung in der g – Gewerbesteuerstatistik k – Körperschaftsteuerstatistik u – Umsatzsteuer-Voranmeldung p – Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften v – Umsatzsteuer-Veranlagung r – Unternehmensregister e – Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorhanden ist. Falls ja, wird der entsprechende Buchstabe angezeigt, falls nein, wird ein Unterstrich angezeigt (Bsp: Einheit ist in allen Statistiken vorhanden: "gkupvre". Einheit ist nur in der Gewerbesteuerstatistik und Umsatzsteuer-Voranmeldung vorhanden: "g u _")
verk_qual	Verknüpfungsqualität	Num (1)	Verknüpfungsqualität beschreibt über welche Identifikatoren die verschiedenen Statistiken und Jahre zusammengeführt wurden. Folgende Ausprägungen sind möglich: 1 - Zusammenführung über einheitliche aktuelle Steuernummer 2 - Zusammenführung über aktuelle und alte Steuernummern 3 - Zusammenführung über Steuernummern und Handelsregistereintragung, manuell und/oder Cluster-Steuernummer
ags	Amtlichen Gemeindeschlüssel aller Steuerstatistiken	Char (62)	Alle verfügbaren Gemeindeschlüssel in Reihenfolge der Verknüpfungsvariable getrennt durch Hashtags (fehlende Werte durch " _ " (Unterstrich) gekennzeichnet). Verwendete Variablen: g_fef307, k_ef18, u_ef3, p_ef32, v_ef4, we_ags, e_ef13. Achtstelliger Schlüssel der Gemeinde, in der die Geschäftsleitung ihren Sitz hat. Unternehmen ohne Sitz im Inland erhalten den Schlüssel der Gemeinde, in der das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) setzt sich wie folgt zusammen: Stellen 1 bis 2 – Bundesland Stellen 1 bis 3 – Regierungsbezirk Stellen 1 bis 5 – Kreis Stellen 1 bis 8 – Gemeinde

Für die Variable werden alle AGS auf den Gebietsstand des aktuellsten Berichtsjahres umgeschlüsselt (31.12). In den zugrundeliegenden Statistiken sind die Gebietsstände nicht umgeschlüsselt. Somit können Abweichung entstehen.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/_inhalt.html

urs_we_umsatz	Umsatz (in 1000 Euro)	Num (8)	
urs_we_umsatz_quelle	Umsatz: Quelle	Char (1)	<p>0 - Keine Angabe 1 - Erhebung 2 - Jahresabschluss 3 - Sonstige Quelle (Geschäftsbericht, Website, kommerzieller Datenanbieter, ...) 4 - Finanzverwaltung 5 - Plausibilisierter Umsatz (korrigierter Umsatz der Finanzverwaltung) 8 - Schätzumsatz für Organkreismitglied 9 - Schätzumsatz für umsatzsteuerbefreite Einheit</p> <p>Das Kennzeichen wurde im Berichtsjahr 2018 um die Ausprägungen „1“, „2“ und „3“ erweitert. Mit „8“ sind ab Berichtsjahr 2018 nur noch solche Umsätze von Organkreismitgliedern gekennzeichnet, die tatsächlich geschätzt wurden.</p>
urs_we_umsatz_gad	Gültigkeitsdatum Umsatz	Num (8)	Umsatz: Gültig-ab-Datum (JJJMMTT)
urs_we_tp_stichtag	Tätige Personen (geschätzt)	Num (8)	Am Stichtag 31.12.
urs_we_tp_gad	Gültigkeitsdatum tätige Personen	Num (8)	Tätige Personen (geschätzt): Gültig-ab-Datum (JJJMMTT)
urs_we_tp_quelle	Tätige Personen (geschätzt): Quelle	Char (1)	<p>0 - Keine Angabe 1 - Schätzung auf Basis von SVB, GEB, Rechtsform sowie Beginn- und Ende-Datum der WE 2 - Angabe aus Erhebung 3 - Angabe aus Jahresabschluss 4 - Sonstige Quelle (Website, ...)</p>
urs_we_svb_stichtag	SVB	Num (8)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Stichtag 31.12. (insgesamt)
urs_we_besch_gad	Gültigkeitsdatum Beschäftigte	Num (8)	Beschäftigtenangaben: Gültig-ab-Datum (JJJMMTT)
urs_rt_gruppen_kennz	Unternehmensgruppen -Statuskennzeichen	Num (1)	<p>0 = Keine Angabe 1 = Gruppenoberhaupt (GOH), aber keine deutsche Entscheidungseinheit (DEE) 2 = Inländisch kontrollierte gruppenrelevante Einheit, aber keine DEE 3 = Ausländisch kontrollierte gruppenrelevante Einheit, aber keine DEE 4 = GOH und deutsche DEE 5 = Inländisch kontrollierte DEE 6 = DEE einer ausländischen Gruppe 9 = Gruppenabhängig mit unbekanntem GOH</p> <p>Hinweise: "3" und "6" kennzeichnen die ausländisch kontrollierten Einheiten. Die Eigenschaft, ob es sich um die DEE handelt, wird nur bei wenigen bedeutenden Gruppen manuell bearbeitet. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle erfolgt eine maschinelle Vergabe über einen Algorithmus.</p>

urs_rt_gruppen_kennz_gad	Gültigkeitsdatum Gruppenkennzeichen	Num (8)	Unternehmensgruppen-Statuskennzeichen: Gültig-ab-Datum (JJJJMMTT)
urs_we_auswertungsrelevant	Auswertungsrelevant gemäß URS- Auswertungskonzept	Char (1)	0 - Einheit ist nicht auswertungsrelevant 1 - Einheit ist auswertungsrelevant Hinweis: Das Kennzeichen wird unabhängig vom WZ gebildet, d.h., unabhängig davon, ob das URS für den betreffenden WZ-Abschnitt Ergebnisse veröffentlicht oder nicht.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Die Wertmerkmale basieren auf den Kennzahlen aus dem Vordruck.

In verschiedenen Jahren wurden Kennzahlen bei Merkmalen hinzugenommen bzw. entfernt. Inhaltliche Änderungen können sich auch durch Änderungen der Kennzahlen ergeben. Die Änderungen sind in den jeweiligen Variablenlisten angegeben.

In der Gewerbesteuerstatistik gab es über die Zeit Umbenennungen der Sachbereiche.

Zum Berichtsjahr 2014 erfolgte eine Umbenennung des Sachbereichs 75 und 76 zu 65. Dies bedeute, dass Merkmale mit g_k75 und g_k76 ab 2014 mit g_65 beginnen.

Zum Berichtsjahr 2019 erfolgte eine Umbenennung des Sachbereichs 22 zu 20. Dies bedeutet, dass Merkmale mit g_k22 ab 2019 mit g_k20 beginnen.

Eine entsprechende Übersicht ist im Anhang zu finden sowie in der Datensatzbeschreibung.

In der Körperschaftsteuerstatistik kommt es im Laufe der Zeit vor, dass die Buchstaben („k“, „c“ und „t“ Merkmale) vor dem Sachbereich geändert werden. Variablen beginnend mit "k" sind für die Plausibilisierung relevant und werden daher überprüft. Für die Variablen "c" und "t" werden keiner Plausibilisierungen vorgenommen.

Eine entsprechende Übersicht ist im Anhang zu finden sowie in der Datensatzbeschreibung.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Häufigkeit gesamt	Berichtsjahr							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
	8.689.793	8.759.322	9.051.437	9.260.593	9.989.806	10.491.366	10.750.726	66.993.043

Häufigkeit gesamt	Statistik						
	Gewerbe- steuer	Körperschaft- steuer	Umsatzsteuer- Vor Anmeldung	Statistik über Personengesell- schaften und Gemeinschaften	Umsatzsteuer -Veranlagung	Statistisches Unternehmens- register	Einnahmen- überschuss- rechnung
2013	3.633.451	1.210.838	3.243.538	1.205.110	6.435.280	3.474.431	3.703.982
2014	3.714.176	1.236.129	3.240.221	1.220.521	6.446.620	3.550.775	3.720.318
2015	3.819.938	1.264.717	3.255.537	1.234.537	6.535.948	3.634.643	4.230.871
2016	3.887.556	1.293.431	3.266.429	1.247.699	6.550.960	3.674.354	4.581.982
2017	3.981.853	1.316.520	3.266.806	1.220.067	6.664.535	3.708.949	5.685.661
2018	4.050.674	1.350.837	3.279.136	1.284.121	6.831.036	3.736.550	6.310.028
2019	4.099.690	1.388.679	3.288.306	1.294.898	6.972.252	3.723.169	6.501.292

Notiz: Das Statistische Unternehmensregister ist nicht komplett im Panel enthalten. Nur Einheiten die in den Steuerstatistiken enthalten sind werden um Angaben des statistischen Unternehmensregister ergänzt.

Bundesland	Häufigkeiten der einzelnen Berichtsjahre						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Schleswig-Holstein	296.832	299.846	305.711	312.012	334.900	349.691	358.079
Hamburg	228.350	231.636	238.639	244.940	261.623	272.627	279.608
Niedersachsen	732.123	748.137	763.258	787.642	858.769	929.630	959.406
Bremen	54.972	56.424	57.422	58.426	62.999	67.370	69.497
Nordrhein-Westfalen	1.709.998	1.630.624	1.737.856	1.771.086	1.868.932	1.938.367	1.982.633
Hessen	672.784	685.659	699.448	714.513	762.777	820.943	843.048
Rheinland-Pfalz	408.336	416.089	428.834	443.094	484.649	508.224	521.317
Baden-Württemberg	1.210.121	1.237.668	1.265.686	1.303.082	1.411.933	1.496.042	1.538.109
Bayern	1.660.386	1.708.019	1.771.256	1.819.034	2.048.112	2.158.739	2.211.476
Saarland	94.860	94.534	98.616	100.738	105.517	107.494	111.612
Berlin	471.862	487.920	506.318	521.990	549.388	571.107	597.804
Brandenburg	255.505	262.630	264.692	267.099	276.108	282.681	283.343
Mecklenburg-Vorpommern	137.111	137.505	138.580	139.279	143.959	147.567	149.318
Sachsen	395.812	399.101	402.774	404.454	428.962	438.558	441.010
Sachsen-Anhalt	163.823	167.166	174.935	174.949	182.988	188.982	189.711
Thüringen	192.080	191.556	192.482	193.286	203.066	207.776	209.101

Notiz: Zur Identifizierung des Bundeslandes werden zunächst die Angaben laut den Ertragsteuern verwendet, liegt hier keine Information vor, werden die Angaben aus den Umsatzsteuern verwendet. Dadurch kommt es vor, dass bei unterschiedlichen Angaben die Information aus den Ertragsteuern bevorzugt wird.

Wirtschaftszweig- abschnitt nach WZ 08	Häufigkeiten der einzelnen Berichtsjahre						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
A	290.788	302.929	321.456	347.845	425.411	468.152	485.683
B	3.602	3.520	3.469	3.411	3.407	3.346	3.295
C	391.295	387.274	388.131	387.245	396.549	401.307	400.307
D	926.497	979.060	1.029.330	1.080.098	1.172.893	1.237.627	1.306.259
E	18.908	18.782	18.734	18.553	18.726	18.758	18.722
F	586.528	590.277	594.393	591.399	594.625	597.870	598.879
G	1.152.176	1.138.322	1.146.324	1.147.143	1.185.587	1.214.722	1.234.360
H	178.656	173.962	171.966	169.885	170.415	171.108	170.461
I	358.972	359.214	364.125	366.940	374.774	379.160	379.767
J	299.896	297.421	305.652	309.859	330.484	345.278	353.325
K	261.168	259.144	264.625	267.629	285.356	299.014	302.790
L	723.680	728.190	739.312	748.494	764.417	786.389	802.065
M	1.108.275	1.115.565	1.153.425	1.185.195	1.284.442	1.355.663	1.393.771
N	419.353	421.140	436.374	445.981	481.783	509.125	523.534
P	194.429	200.145	229.735	260.548	370.941	441.669	475.235
Q	463.827	461.999	521.875	541.175	615.959	657.986	673.014
R	357.261	360.161	382.504	403.757	484.566	531.764	553.366
S, T	586.445	590.535	607.726	614.526	674.415	709.476	714.954
unbekannt	368.037	371.682	372.281	370.910	355.056	362.952	360.939

Notiz: Zur Identifizierung des Bundeslandes werden zunächst die Angaben laut den Ertragsteuern verwendet, liegt hier keine Information vor, werden die Angaben aus den Umsatzsteuern verwendet. Dadurch kommt es vor, dass bei unterschiedlichen

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Die Daten können entsprechend dem amtlichen Gemeindeschlüssel - also auf Ebene der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden - ausgewertet werden.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z.B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis eingeschränkt gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/fdz_broschuere_regelungen.pdf.

Neben den primären Geheimhaltungsregeln wird bei der Prüfung in den FDZ auch die Nichtrückrechenbarkeit der gesperrten Werte sichergestellt (sekundäre und tabellenübergreifende Geheimhaltung). Dabei werden die in Veröffentlichungen publizierten oder zu einem früheren Zeitpunkt in einem Projekt erstellten und freigegebenen Ergebnisse berücksichtigt und es wird sichergestellt, dass sich diese Geheimhaltungen nicht gegenseitig unterlaufen.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammenzufassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

BStatG	Bundesstatistikgesetz
DOI	Digital Object Identifier
EStG	Einkommensteuergesetz
EVAS	Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder
FDZ	Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder
FIT	Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GKUPV	Integrierter Datensatz aus Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen), Statistik der Personengesellschaften und Gemeinschaften und Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)
GKZ	Gewerbekennzahlen
StatRegG	Statistikregistergesetz
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
URS	Unternehmensregister-System
VwDVG	Verwaltungsdatenverwendungsgesetz
WZ	Wirtschaftszweig

Anhang: Namensänderungen der Merkmale in der Gewerbesteuer

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
		g_k2204	g_k2204	g_k2204	g_k2204	g_k2004	Nur bei Organgesellschaften: In K 22.03 enthaltener Verlust, der nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist
g_k2212	g_k2212	g_k2212	g_k2212	g_k2212	g_k2212	g_k2012	Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (Vorjahr)
g_k2213	g_k2213	g_k2213	g_k2213	g_k2213	g_k2213	g_k2013	Bei Mehrbetriebsunternehmen: nicht abziehbare Verluste § 10a Satz 10 GewStG (lfd. Jahr)
g_k2218	g_k2218	g_k2218	g_k2218	g_k2218	g_k2218	g_k2018	In K 22.48 enthaltene vororganschaftl. Verluste
g_k2230	g_k2230	g_k2230	g_k2230	g_k2230	g_k2230	g_k2030	Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen § 9 Nr. 1 Sätze 2 u. 3 GewStG
g_k2231	g_k2231	g_k2231	g_k2231	g_k2231	g_k2231	g_k2031	Anteile am Gewinn von Personengesellschaften § 9 Nr. 2 GewStG
			g_k2235	g_k2235	g_k2235	g_k2035	Im Erhebungszeitraum sind Ereignisse i.S. des § 8d Abs. 2 KStG eingetreten
			g_k2238	g_k2238	g_k2238	g_k2038	Aufgrund einer beantragten Feststellung eines fortführungsgebundenen Körperschaftssteuer-Verlustvortrages ist § 8d KStG sinngemäß auf die Gewerbesteuerfehlbeträge anzuwenden (§ 10a Satz 10 GewStG)
g_k2243	g_k2243	g_k2243	g_k2243	g_k2243	g_k2243	g_k2043	Bei Mehrbetriebsunternehmen: Verlustanteil ausgeschiedener Gesellschafter (Betrag) Vorjahr
g_k2249	g_k2249	g_k2249	g_k2249	g_k2249	g_k2249	g_k2049	Weggefallener Verlust lfd. Jahr bei Übertragung § 8c KStG
g_k2251	g_k2251	g_k2251	g_k2251	g_k2251	g_k2251	g_k2051	Einheitswert für Grundbesitz in Betriebsvermögen (ggf. 140 %)
g_k2253	g_k2253	g_k2253	g_k2253	g_k2253	g_k2253	g_k2053	Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechnete Gewinnanteile § 9 Nr. 2b GewStG
g_k2257	g_k2257	g_k2257	g_k2257	g_k2257	g_k2257	g_k2057	Summe Umsätze und Löhne für Zuwendungen ungerundet, in vollen Euro
g_k2282	g_k2282	g_k2282	g_k2282	g_k2282	g_k2282	g_k2082	Auflösungs-/Veräußerungs-Gewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG
			g_k2201	g_k2201	g_k2201	g_k2001	Verbleibender geminderter Sanierungsertrag i.S. des § 7b Abs. 2 Satz 1 GewStG i.V. mit § 3a Abs. 3 Satz 1 EStG
			g_k2202	g_k2202	g_k2202	g_k2002	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens
		g_k2203	g_k2203	g_k2203	g_k2203	g_k2003	Nur bei Körperschaften: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust
			g_k2206	g_k2206	g_k2206	g_k2006	festgestellter Verlust auf den 31.12. des EZ bei Rechtsformwechsel

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
			g_k2207	g_k2207	g_k2207	g_k2007	festgesetzter einheitlich ermittelter Gewerbesteuermessbetrag bei Rechtsformwechsel
			g_k2208	g_k2208	g_k2208	g_k2008	Auf den Steuerschuldner (Einzelunternehmen) entfallender Gewerbeertrag einschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen bei Rechtsformwechsel
			g_k2209	g_k2209	g_k2209	g_k2009	Auf den Steuerschuldner (Personengesellschaft) entfallender Gewerbeertrag einschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen bei Rechtsformwechsel
g_k2216	g_k2216	g_k2216	g_k2216	g_k2216	g_k2216	g_k2016	Verlustanteil ausgeschiedener Teilbetrieb (Vorjahr)
g_k2219	g_k2219	g_k2219	g_k2219	g_k2219	g_k2219	g_k2019	zum 31.12 des Vorjahres festgestellter Verlust der Organgesellschaften
g_k2220	g_k2220	g_k2220	g_k2220	g_k2220	g_k2220	g_k2020	Bei Betrieben gew. Art: zu übernehmender vortragsfähiger Verlust
g_k2221	g_k2221	g_k2221	g_k2221	g_k2221	g_k2221	g_k2021	Übernehmer: Positiver Gewerbeertrag in Fällen des § 2 Abs. 4 UmwStG
g_k2222	g_k2222	g_k2222	g_k2222	g_k2222	g_k2222	g_k2022	OT Übernehmer: Positiver Gewerbeertrag in Fällen des § 2 Abs. 4 UmwStG
g_k2223	g_k2223	g_k2223	g_k2223	g_k2223	g_k2223	g_k2023	Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen § 7 S. 2 GewStG
g_k2224	g_k2224	g_k2224	g_k2224	g_k2224	g_k2224	g_k2024	negative Einkünfte nach § 2 Abs. 5 UmwStG
g_k2225	g_k2225	g_k2225	g_k2225	g_k2225	g_k2225	g_k2025	Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
g_k2227	g_k2227	g_k2227	g_k2227	g_k2227	g_k2227	g_k2027	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG
g_k2228	g_k2228	g_k2228	g_k2228	g_k2228	g_k2228	g_k2028	Korrekturbetrag Organträger Personenges.
g_k2229	g_k2229	g_k2229	g_k2229	g_k2229	g_k2229	g_k2029	Korrekturbetrag Organträger nat. Person
g_k2233	g_k2233	g_k2233	g_k2233	g_k2233	g_k2233	g_k2033	Korrekturbetrag Organträger Kapitalges.
g_k2240	g_k2240	g_k2240	g_k2240	g_k2240	g_k2240	g_k2040	Positiver Teil des Gewerbeertrags ausl. Betriebsstätten § 9 Nr. 3 GewStG
g_k2244	g_k2244	g_k2244	g_k2244	g_k2244	g_k2244	g_k2044	Gewerbeverlust zum 31.12. des Vorjahres
g_k2245	g_k2245	g_k2245	g_k2245	g_k2245	g_k2245	g_k2045	Nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen gem. § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG
g_k2247	g_k2247	g_k2247	g_k2247	g_k2247	g_k2247	g_k2047	Bei RF-Wechsel übernommener Verlust
g_k2248	g_k2248	g_k2248	g_k2248	g_k2248	g_k2248	g_k2048	Verlustanteil übertragenes Vermögen Vorjahr
			g_k2252	g_k2252	g_k2252	g_k2052	Verlustanteil auf übernommenes Vermögen
							Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 6 bis 9 KSt bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
			g_k2255	g_k2255	g_k2255	g_k2055	PersGes: Verlustabzug § 10a S. 1 GewStG
g_k2260	g_k2260	g_k2260	g_k2260	g_k2260	g_k2260	g_k2060	Gewerbeertrag der Organgesellschaften
g_k2261	g_k2261	g_k2261	g_k2261	g_k2261	g_k2261	g_k2061	Spartensummen (Summe der positiven Gewerbeerträge laut Anlage ÖHG)
g_k2262	g_k2262	g_k2262	g_k2262	g_k2262	g_k2262	g_k2062	von OG zu verst. Übertragungsgewinn
g_k2271	g_k2271	g_k2271	g_k2271	g_k2271	g_k2271	g_k2071	Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 - 54 AO ohne Stiftungszuwendungen
g_k2272	g_k2272	g_k2272	g_k2272	g_k2272	g_k2272	g_k2072	Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung ab 2007
g_k2278	g_k2278	g_k2278	g_k2278	g_k2278	g_k2278	g_k2078	Im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust (lfd. Jahr)
g_k2279	g_k2279	g_k2279	g_k2279	g_k2279	g_k2279	g_k2079	Gewerbeertrag der Organgesellschaften, hier Korrekturbeträge wegen § 8b KStG
g_k2280	g_k2280	g_k2280	g_k2280	g_k2280	g_k2280	g_k2080	RESERVIERT: Summe Korrekturbeträge Zinsschranke der Organgesellschaften
g_k2281	g_k2281	g_k2281	g_k2281	g_k2281	g_k2281	g_k2081	tatsächlich beschränkt abziehbare Verluste
g_k2284	g_k2284	g_k2284	g_k2284	g_k2284	g_k2284	g_k2084	Von einem anderen übernommener Zuwendungsvortrag gem. § 9 Nr. 5 S. 2 GewStG
g_k2288	g_k2288	g_k2288	g_k2288	g_k2288	g_k2288	g_k2088	Verlustabzug in Sanierungsfällen
g_k2289	g_k2289	g_k2289	g_k2289	g_k2289	g_k2289	g_k2089	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Übertragene Zuwendungsvorträge (Betrag)
g_k7510	g_k65510	g_k65510	g_k65510	g_k65510	g_k65510	g_k65510	Abziehbare Zuwendungen § 9 Nr. 5 GewStG (tatsächlicher Wert)
g_k7511	g_k65511	g_k65511					Summe der anerkannten Großspenden aus dem lfd. Jahr
g_k7512	g_k65512	g_k65512	g_k65512	g_k65512			Zuwendungshöchstbetrag bis 2006
g_k7528	g_k65528	g_k65528	g_k65528	g_k65528	g_k65528	g_k65528	Zuwendungshöchstbetrag ab 2007
g_k7529	g_k65529	g_k65529	g_k65529	g_k65529	g_k65529	g_k65529	Verbleibender Zuwendungshöchstbetrag ab 2007
g_k7531	g_k65531	g_k65531	g_k65531	g_k65531	g_k65531	g_k65531	Abziehbare Zuwendungen (neues Recht ab 2007)
g_k7533	g_k65533	g_k65533	g_k65533	g_k65533	g_k65533	g_k65533	Zuwendungshöchstbetrag (Begrenzung auf 20 % des Gewinns) ab 2007
g_k7534	g_k65534	g_k65534	g_k65534	g_k65534	g_k65534	g_k65534	Zuwendungshöchstbetrag nach der 4 ‰ Berechnung
g_k7539	g_k65539	g_k65539	g_k65539	g_k65539	g_k65539	g_k65539	Sonstige Zuwendungen ab 2007
g_k7542	g_k65542	g_k65542	g_k65542	g_k65542	g_k65542	g_k65542	Maßgeblicher Zuwendungshöchstbetrag ab 2007
g_k7543	g_k65543	g_k65543	g_k65543	g_k65543	g_k65543	g_k65543	Anteil des Verlustes der auf ausgeschiedene Gesellschafter entfällt

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
g_k7544	g_k65544	g_k65544	g_k65544	g_k65544	g_k65544	g_k65544	Der nach § 35 EStG teilweise begünstigte Messbetrag
g_k7545	g_k65545	g_k65545	g_k65545	g_k65545	g_k65545	g_k65545	nicht abzugsfähiger Gewerbeverlust wg. Mantelkauf bzw. nach § 10a S. 10 GewStG i.V.m. § 8c KStG bzw. § 10a S.8 GewStG2007 i.V.m. § 8 Abs. 4 KStG2006 und § 36 Abs.9 S. 2GewStG nicht ausgleichsfähige Verluste des lfd. EHZ
g_k7546	g_k65546	g_k65546	g_k65546	g_k65546	g_k65546	g_k65546	Zwischensumme zur Berechnung des Maximalbetrags der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG
g_k7547	g_k65547	g_k65547	g_k65547	g_k65547	g_k65547	g_k65547	Zuwendungen ab 2007
g_k7548	g_k65548	g_k65548	g_k65548	g_k65548	g_k65548	g_k65548	Zwischensumme Zuwendungen laufendes Jahr
g_k7549	g_k65549	g_k65549	g_k65549	g_k65549	g_k65549	g_k65549	Zwischensumme Zuwendungsvortrag
g_k7551	g_k65551	g_k65551					Abgezogene Zuwendungen bei Stiftungsgründung
g_k7552	g_k65552	g_k65552					Abgezogene Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr
g_k7553	g_k65553	g_k65553					Vortragsfähiger Teil der Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr
g_k7554	g_k65554	g_k65554					Abgezogene Zuwendungen an Stiftungen
g_k7556	g_k65556	g_k65556					Vortragsfähige Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren
g_k7558	g_k65558	g_k65558					Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.67
g_k7559	g_k65559	g_k65559					Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.68
g_k7560	g_k65560	g_k65560					Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.69
g_k7561	g_k65561	g_k65561					Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.63
g_k7562	g_k65562	g_k65562					Im Rahmen vom Maximalbetrag der Zuwendungen i. S. d. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG abgezogene Beträge aus K 22.64
g_k7569	g_k65569	g_k65569	g_k65569	g_k65569			Im Rahmen der – alten - Zuwendungen bereits berücksichtigter Betrag
g_k7572	g_k65572	g_k65572	g_k65572	g_k65572	g_k65572	g_k65572	Um Gewinnanteile neu eingetretener Gesellschafter verminderter Gewerbeertrag
g_k7574	g_k65574	g_k65574	g_k65574	g_k65574	g_k65574	g_k65574	Festgestellter Verlust aus dem Vorjahr
g_k7576	g_k65576	g_k65576	g_k65576	g_k65576	g_k65576	g_k65576	Verlustverbrauch durch Vermögensübertragung
g_k7577	g_k65577	g_k65577	g_k65577	g_k65577			Angerechnete Großspenden aus den Vorjahren

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
g_k7578	g_k65578	g_k65578	g_k65578	g_k65578			Vortragsfähige Großspenden aus Vorjahren
g_k7579	g_k65579	g_k65579	g_k65579	g_k65579	g_k65579	g_k65579	aus KSt übernommene Zuwendungen
g_k7580	g_k65580	g_k65580	g_k65580	g_k65580	g_k65580	g_k65580	aus KSt übern. Gewinn aus Gewerbebetrieb
g_k7610	g_k65610	g_k65610	g_k65610	g_k65610	g_k65610	g_k65610	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 1. WJ
g_k7611	g_k65611	g_k65611	g_k65611	g_k65611	g_k65611	g_k65611	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 1.WJ
g_k7612	g_k65612	g_k65612	g_k65612	g_k65612	g_k65612	g_k65612	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 1.WJ
g_k7613	g_k65613	g_k65613	g_k65613	g_k65613	g_k65613	g_k65613	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 1.WJ
g_k7614	g_k65614	g_k65614	g_k65614	g_k65614	g_k65614	g_k65614	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 1. WJ
g_k7615	g_k65615	g_k65615	g_k65615	g_k65615	g_k65615	g_k65615	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 1.WJ
g_k7616	g_k65616	g_k65616	g_k65616	g_k65616	g_k65616	g_k65616	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 1.WJ
g_k7617	g_k65617	g_k65617	g_k65617	g_k65617	g_k65617	g_k65617	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 1.WJ
g_k7618	g_k65618	g_k65618	g_k65618	g_k65618	g_k65618	g_k65618	Summe Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG vor Abzug des Freibetrages ab 2008
g_k7619	g_k65619	g_k65619	g_k65619	g_k65619	g_k65619	g_k65619	Berücksichtigter Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG ab 2008
g_k7620	g_k65620	g_k65620	g_k65620	g_k65620	g_k65620	g_k65620	Zwischensumme Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG nach Abzug des Freibetrags ab 2008
g_k7621	g_k65621	g_k65621	g_k65621	g_k65621	g_k65621	g_k65621	Summe Hinzur. nach § 8 Nr. 1 GewStG ab 2008
g_k7633	g_k65633	g_k65633	g_k65633	g_k65633	g_k65633	g_k65633	tatsächlich hinzugerechnete Zuwendungen (ZKZ 21.50)
g_k7634	g_k65634	g_k65634	g_k65634	g_k65634	g_k65634	g_k65634	Berücksichtigter Anteil der Miet-/ Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter ab 2008
g_k7635	g_k65635	g_k65635	g_k65635	g_k65635	g_k65635	g_k65635	Berücksichtigter Anteil der Miet-/ Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter ab 2008
g_k7636	g_k65636	g_k65636	g_k65636	g_k65636	g_k65636	g_k65636	Berücksichtigter Anteil der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen ab 2008
g_k7644	g_k65644	g_k65644	g_k65644	g_k65644	g_k65644	g_k65644	Berücksichtigter Anteil der Miet-/ Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter für das 2. WJ ab 2008
g_k7645	g_k65645	g_k65645	g_k65645	g_k65645	g_k65645	g_k65645	Berücksichtigter Anteil der Miet-/ Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter für das 2. WJ ab 2008
g_k7646	g_k65646	g_k65646	g_k65646	g_k65646	g_k65646	g_k65646	Berücksichtigter Anteil der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen für das 2. WJ ab 2008

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
g_k7650	g_k65650	g_k65650	g_k65650	g_k65650	g_k65650	g_k65650	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 2.WJ
g_k7651	g_k65651	g_k65651	g_k65651	g_k65651	g_k65651	g_k65651	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1 GewStG 2.WJ
g_k7652	g_k65652	g_k65652	g_k65652	g_k65652	g_k65652	g_k65652	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 2.WJ
g_k7653	g_k65653	g_k65653	g_k65653	g_k65653	g_k65653	g_k65653	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1d) GewStG 2.WJ
g_k7654	g_k65654	g_k65654	g_k65654	g_k65654	g_k65654	g_k65654	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 2.WJ
g_k7655	g_k65655	g_k65655	g_k65655	g_k65655	g_k65655	g_k65655	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1e) GewStG 2.WJ
g_k7656	g_k65656	g_k65656	g_k65656	g_k65656	g_k65656	g_k65656	Zähler Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 2.WJ
g_k7657	g_k65657	g_k65657	g_k65657	g_k65657	g_k65657	g_k65657	Nenner Berechnung § 8 Nr. 1f) GewStG 2.WJ
g_k7658	g_k65658	g_k65658	g_k65658	g_k65658	g_k65658	g_k65658	Summe Hinzurechnung § 8 Nr. 1 GewStG vor Abzug des Freibetrages 2. WJ ab 2008
g_k7659	g_k65659	g_k65659	g_k65659	g_k65659	g_k65659	g_k65659	Berechnung des Freibetrages § 8 Nr. 1 GewStG 2. WJ ab 2008
g_k7660	g_k65660	g_k65660	g_k65660	g_k65660	g_k65660	g_k65660	Zwischensumme Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG nach Abzug des Freibetrages für das 2. WJ ab 2008
g_k7661	g_k65661	g_k65661	g_k65661	g_k65661	g_k65661	g_k65661	Summe Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG 2. WJ ab 2008
g_k7669	g_k65669	g_k65669	g_k65669	g_k65669	g_k65669	g_k65669	Lfd. Ertrag ab 2008
g_k7670	g_k65670	g_k65670	g_k65670	g_k65670	g_k65670	g_k65670	Gekürzter Lfd. Ertrag ab 2008
g_k7671	g_k65671	g_k65671	g_k65671	g_k65671	g_k65671	g_k65671	Merker Organträger eines Spartenbetriebes
g_k7674	g_k65674	g_k65674	g_k65674	g_k65674	g_k65674	g_k65674	Zwischenfeld für Verlustberechnung
g_k7677	g_k65677	g_k65677	g_k65677	g_k65677	g_k65677	g_k65677	innerorganschaftlicher Verlustvortrag zum 31.12. des Vorjahres
g_k7678	g_k65678	g_k65678	g_k65678	g_k65678	g_k65678	g_k65678	übernommener innerorganschaftlicher Verlustvortrag der Organgesellschaft aus den Vorjahren
g_k7679	g_k65679	g_k65679	g_k65679	g_k65679	g_k65679	g_k65679	verrechenbarer innerorganschaftlicher Verlust der Organgesellschaft
g_k7680	g_k65680	g_k65680	g_k65680	g_k65680	g_k65680	g_k65680	abzogener innerorganschaftlicher Verlust der Organgesellschaft
g_k7681	g_k65681	g_k65681	g_k65681	g_k65681	g_k65681	g_k65681	tatsächlicher beschränkter Verlustabzug
g_k7682	g_k65682	g_k65682	g_k65682	g_k65682	g_k65682	g_k65682	festgestellter innerorganschaftlicher Verlust
g_k7683	g_k65683	g_k65683					verbleibender Betrag aus K 22.68
g_k7685	g_k65685	g_k65685	g_k65685	g_k65685	g_k65685	g_k65685	Tatsächlich berücksichtigter Zuwendungsvortrag aus dem Vorjahr ab 2008
g_k7686	g_k65686	g_k65686	g_k65686	g_k65686	g_k65686	g_k65686	Berücksichtigte Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung ab 2008

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
g_k7687	g_k65687	g_k65687	g_k65687	g_k65687	g_k65687	g_k65687	Übernommene Zuwendungsvorträge ab 2008
g_k7688	g_k65688	g_k65688	g_k65688	g_k65688	g_k65688	g_k65688	Übertragene Zuwendungsvorträge ab 2008
g_k7689	g_k65689	g_k65689	g_k65689	g_k65689	g_k65689	g_k65689	Zwischenwert für Zuwendungsvortrag ab 2007
g_k7690	g_k65690	g_k65690	g_k65690	g_k65690	g_k65690	g_k65690	innerorganschaftliche Verlustvorträge und innerorganschaftliche Verluste
g_k7691	g_k65691	g_k65691	g_k65691	g_k65691	g_k65691	g_k65691	Wegfall innerorganschaftliche Verlustvorträge bei Übertragung wegen § 8c KStG nicht abzugsfähige innerorganschaftliche Verlustvorträge
g_k7692	g_k65692	g_k65692	g_k65692	g_k65692	g_k65692	g_k65692	Korrigierter innerorganschaftlicher Verlustvortrag
g_k7693	g_k65693	g_k65693	g_k65693	g_k65693	g_k65693	g_k65693	Abs. abziehbarer innerorg. Verlust (max. 1 Mill.)
g_k7694	g_k65694	g_k65694	g_k65694	g_k65694	g_k65694	g_k65694	Beschränkt abziehbarer innerorg. Verlust (60% des noch zur Verfügung stehenden Gewerbeertrages)
g_k7695	g_k65695	g_k65695	g_k65695	g_k65695	g_k65695	g_k65695	geminderter innerorganschaftlicher Verlustvortrag
g_k7696	g_k65696	g_k65696	g_k65696	g_k65696	g_k65696	g_k65696	Bescheidart innerorg. Verlust
g_k7697	g_k65697	g_k65697	g_k65697	g_k65697	g_k65697	g_k65697	übernommener Verlust aus Anwachsung
g_k7698	g_k65698	g_k65698	g_k65698	g_k65698	g_k65698	g_k65698	

Anhang: Namensänderungen der Merkmale in der Körperschaftsteuer

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
					k_c14045	k_k14045	Nicht abziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG
k_c15053	k_k15053	k_k15053	k_k15053	k_k15053	k_k15053	k_k15053	Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
k_c15081	k_k15081	k_k15081	k_k15081	k_k15081	k_k15081	k_k15081	besonderer Steuersatz
k_c15082	k_k15082	k_k15082	k_k15082	k_k15082	k_k15082	k_k15082	Anteil des zVE für den der besondere Steuersatz gilt
k_c17236	k_k17236	k_k17236	k_k17236	k_k17236	k_k17236	k_k17236	Dem OT zuzurechnende übernommene Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
k_c17237	k_k17237	k_k17237	k_k17237	k_k17237	k_k17237	k_k17237	laut gesonderter und einheitlicher Feststellung: Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
					k_c17292	k_k17292	OG: Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG für natürliche Personen bei Anteilsveräußerung
					k_c17293	k_k17293	OG: Anleger-Teilfreistellungsgewinne nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für natürliche Personen
k_c37052	k_k37052	k_k37052	k_k37052	k_k37052	k_k37052	k_k37052	personell ermittelter Verlustabzug aus Verlustvortrag bei Sanierungsgewinnen
				k_c64130	k_k64130	k_k64130	Voraussetzungen des § 8d Abs. 2 KStG liegen vor (1= ja, 2 = nein)
k_c66598	k_k66598	k_k66598	k_k66598	k_k66598	k_k66598	k_k66598	KSt mit besonderem Steuersatz (z.B. § 34b Abs. 3 EStG)
k_c66912	k_k66912	k_k66912	k_k66912	k_k66912	k_k66912	k_k66912	Ermäßigt zu besteuender Teil des zVE
k_k13110	k_k13110	k_k13110	k_c13110	k_c13110			Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag
k_c13151	k_c13151	k_c13151		k_c13151	k_t13151	k_t13151	Gewinn aus weiteren Gewerbebetrieben
k_c13160	k_c13160	k_c13160	k_c13160	k_c13160	k_t13160	k_t13160	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
k_c13161	k_c13161	k_c13161	k_c13161	k_c13161	k_t13161	k_t13161	Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen
			k_c13213	k_c13213	k_t13213	k_t13213	Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG
				k_c13251	k_t13251	k_t13251	Veräußerungspreis aller im Veranlagungszeitraum veräußerten Betriebe
				k_c13252	k_t13252	k_t13252	Veräußerungskosten
				k_c13253	k_t13253	k_t13253	Wert des Betriebsvermögens
k_c13283	k_t13283	k_t13283	k_t13283	k_t13283	k_t13283	k_t13283	Abzug der in einem anderen Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an andere Körperschaft im laufenden Wirtschaftsjahr stehen.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
k_c13284	k_t13284	k_t13284	k_t13284	k_t13284	k_t13284	k_t13284	Hinzurechnung der im laufenden Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaft in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen.
	k_c13286	k_c13286	k_t13286	k_t13286	k_t13286	k_t13286	steuerfr. Bezüge gem. § 3 Nr. 41 Buchstabe b EStG
	k_c13312	k_c13312	k_c13312	k_c13312	k_t13312	k_t13312	steuerfr. § 8b Abs. 1 KStG, in Fällen der Anlage BE
					k_c13393	k_t13393	Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 InvStG in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG bei Veräußerung
					k_c13394	k_t13394	laufender steuerfreier Anleger-Teilfreistellungsgewinn
					k_c13395	k_t13395	laufender steuerfreier Anleger-Teilfreistellungsgewinn in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG
k_c15043	k_c15043	k_c15043	k_c15043	k_c15043	k_t15043	k_t15043	Abzugsbetrag nach § 10g EStG
			k_c15072	k_t15072	k_t15072	k_t15072	Sanierungskosten nach § 3c Abs. 4 EStG Sanierungs-Jahr
			k_c15078	k_t15078			Minderung laufenden Verlust aus Sanierungsertrag
		k_c16288	k_t16288	k_t16288	k_t16288	k_t16288	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern
k_c19122	k_t19122	k_t19122	k_t19122	k_t19122	k_t19122	k_t19122	Schlussauskehrung aus dem Nennkapital
k_c19123	k_t19123	k_t19123	k_t19123	k_t19123	k_t19123	k_t19123	Schlussauskehrung jedoch nicht aus dem Nennkapital
k_c19220	k_t19220	k_t19220	k_t19220	k_t19220	k_t19220	k_t19220	Abschlagszahlungen auf den Liquidationserlös (nach 31.12.2006 geleistet) soweit Nennkap. rückzahlung
k_c19221	k_t19221	k_t19221	k_t19221	k_t19221	k_t19221	k_t19221	Abschlagszahlungen auf den Liquidationserlös (nach 31.12.2006 geleistet) soweit nicht Nennkap.rückzahlung
k_c19255	k_t19255	k_t19255	k_t19255	k_t19255	k_t19255	k_t19255	in den Werten zu Kz 19.250, 252, 221 enthaltene Ausschüttungen an stbfr. Anteilseigner und jur.P.d.ö.R.
k_c25120	k_c25120	k_c25120	k_c25120	k_c25120	k_t25120	k_t25120	Einkünfte aus der ersten Anlage V - 1. Grundstück
k_c26058	k_c26058	k_c26058	k_c26058	k_c26058	k_t26058	k_t26058	Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG)
k_c26060	k_c26060	k_c26060	k_c26060	k_c26060	k_t26060	k_t26060	Werbungskosten zu wiederkehrenden Bezügen
k_c26062	k_c26062	k_c26062	k_c26062	k_c26062	k_t26062	k_t26062	Stpfl. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 23 EStG)
k_c33151	k_c33151	k_c33151	k_c33151	k_c33151	k_t33151	k_t33151	EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres
k_c33152	k_c33152	k_c33152	k_c33152	k_c33152	k_t33152	k_t33152	EBITDA-Vortrag des vorletzten Wirtschaftsjahres
k_c33153	k_c33153	k_c33153	k_c33153	k_c33153	k_t33153	k_t33153	EBITDA-Vortrag des drittletzten Wirtschaftsjahres
k_c33154	k_c33154	k_c33154	k_c33154	k_c33154	k_t33154	k_t33154	EBITDA-Vortrag des viertletzten Wirtschaftsjahres
k_c33155	k_c33155	k_c33155	k_c33155	k_c33155	k_t33155	k_t33155	EBITDA-Vortrag des fünftletzten Wirtschaftsjahres

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Beschreibung
k_c33161	k_c33161	k_c33161	k_c33161	k_c33161	k_t33161	k_t33161	verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres
k_c37028	k_c37028	k_c37028	k_c37028	k_c37028	k_t37028	k_t37028	VR-Antrag in das Jahr ZTR - 1
k_c48217	k_t48217	k_t48217	k_t48217	k_t48217	k_t48217	k_t48217	zum Zeitpunkt d. Eintritts i.d. Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in d. Nennkapital geleisteten Einlagen
k_c48235	k_t48235	k_t48235	k_t48235	k_t48235	k_t48235	k_t48235	zum Zeitpunkt d. Eintritts i.d. Steuerpflicht vorhandener Bestand des Sonderausweises nach § 28 Abs. 1 S. 3 KStG
	k_c64002	k_c64002	k_t64002	k_t64002	k_t64002	k_t64002	ab 2014: steuerfreier Teil der Beteiligungserträge (entspricht Ergebni.S. der Zeilen 2 bi.S. 10 Hauptspalte der Anlage B)
	k_c64003	k_c64003	k_t64003	k_t64003	k_t64003	k_t64003	ab 2014: steuerpflichtiger Teil der Beteiligungserträge (entspricht Ergebni.S. der Zeilen 1 bi.S. 10 Vorspalte der Anlage B)
				k_c64117	k_t64117	k_t64117	Minderung des forführungsgebundenen Verlustes aufgrund von § 8c KStG
k_c65113	k_c65113	k_c65113	k_c65113	k_c65113	k_t65113	k_t65113	Zwischensumme nach Abzug ausländischer Steuern
k_c65273	k_c65273	k_c65273	k_c65273	k_c65273	k_t65273	k_t65273	Zwischensumme 2 bei Berechnung d.verbl.Verlustvortrags
k_c66300	k_c66300	k_c66300	k_t66300	k_t66300	k_t66300	k_t66300	EK02 zum 31.12.2006
k_t66451	k_c66451				k_t66451	k_t66451	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres
k_c66453	k_c66453	k_c66453	k_c66453	k_c66453	k_t66453	k_t66453	abziehbare Zinsaufwendungen aufgrund von Zinserträgen
k_c66457	k_c66457	k_c66457	k_c66457	k_c66457	k_t66457	k_t66457	abzb. Zinsen aus verrechenbarem EBITDA des lfd. Wj.
k_c66711	k_c66711	k_c66711	k_c66711	k_c66711	k_t66711	k_t66711	Zwischensumme nach Berücksichtigung § 8b KStG 1999
k_c66844	k_t66844	k_t66844	k_t66844	k_t66844	k_t66844	k_t66844	nicht abziehbare Ausgaben zu Kz 13.82 (§ 8b Abs.5 KStG)
k_c66925	k_c66925	k_c66925	k_c66925	k_c66925	k_t66925	k_t66925	Zwischensumme Hauptspalte (nach Abzug 1 Mio)
k_c66976	k_c66976	k_c66976	k_c66976	k_c66976	k_t66976	k_t66976	Gesamtverbrauch EBITDA-Vorträge durch Zinssaldo

Anhang: Rechtsformen im Zeitverlauf und Zugehörigkeit zu den verschiedenen Steuerstatistik

Die Einnahmenüberschussrechnung wird nicht aufgeführt, da diese als Anlage entweder bei der Körperschaft-, Gewerbe oder Einkommensteuer abgegeben wird. Aus der Einkommensteuer werden nur die Angaben aus der Anlage der Einnahmenüberschussrechnung in das Business-Tax-Panel aufgenommen.

Schlüssel	Rechtsform	Zeitraum	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer	Personengesellschaften und Gemeinschaften	Einkommensteuer
11	Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitsgesetz	Seit 2001	x	x			x
12	Sonstige Einzelgewerbetreibende	Seit 2001	x	x			x
13	Land- und Forstwirte	Seit 2001	x	x			x
14	Angehörige der freien Berufe	Seit 2001	x	x			x
15	Sonstige selbständig tätige Personen	Seit 2001	x	x			x
16	Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften	Seit 2001	x	x			x
19	Sonstige natürliche Personen	Seit 2001	x	x			x
20	Atypische stille Gesellschaften	Seit 2001	x	x		x	
21	Offene Handelsgesellschaften	Seit 2001	x	x		x	
22	Kommanditgesellschaften	Seit 2001	x	x		x	
23	Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG	Seit 2001	x	x		x	
24	Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. oHG	Seit 2001	x	x		x	
25	Aktiengesellschaften & Co. KG	Seit 2001	x	x		x	
26	Aktiengesellschaften & Co. OHG	Seit 2001	x	x		x	
27	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts	Seit 2001	x	x		x	
28	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	Seit 2001	x	x		x	
29	Ähnliche Gesellschaften	Seit 2001	x	x		x	
31	Aktiengesellschaften	Seit 2001	x	x	x		
32	Kommanditgesellschaften auf Aktien	Seit 2001	x	x	x		
33	Kolonialgesellschaften	Seit 2001					
34	Bergrechtliche Gewerkschaften	Seit 2001		x	x		
35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Seit 2001	x	x	x		
36	Europäische Aktiengesellschaften	Seit 2005	x	x	x		
37	Unternehmergesellschaften (haftungsgeschränkt)	Seit 2010	x	x	x		
39	Sonstige Kapitalgesellschaft	Seit 2011	x	x	x		
41	Kreditgenossenschaften (nur an Mitglieder)	Seit 2001	x	x	x		
42	Genossenschaftliche Zentralkassen (nur an Mitglieder)	Seit 2001	x	x	x		

43	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	Seit 2001	x	x	x		
44	Realgemeinden	Seit 2001	x	x	x	x	
45	Europäische Genossenschaften (SCE)	Seit 2008	x	x	x		
46	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Seit 2018	x	x	x		
49	Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	Seit 2001	x	x	x		
51	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	Seit 2001	x	x	x		
54	Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts	Seit 2018	x	x	x		
59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	Seit 2001	x	x	x		
61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen	Seit 2001	x	x	x		
65	Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts	Seit 2018	x	x	x		
71	Staatsbanken	2001-2019	x	x	x		
72	Sparkassen (öffentlich und unter Staatsaufsicht)	2001-2019	x	x	x		
73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts	2001-2019	x	x	x		
74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe	2001-2019	x	x	x		
79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art	2001-2019	x	x	x		
81	Gebietskörperschaften	Seit 2001	x	x	x		
82	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	Seit 2001	x	x	x		
83	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	Seit 2010	x	x	x		
84	Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts	Seit 2018	x	x	x		
85	Nicht rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts	Seit 2018	x	x	x		
90	Sonstige ausländische Rechtsformen	Seit 2010	x	x	x	x	
91	Ausländische Kapitalgesellschaften	Seit 2008	x	x	x		
92	Ausländische Personengesellschaften	Seit 2008	x	x		x	
93	Ausländische Rechtsform, die einer Genossenschaft entspricht	Seit 2018	x	x	x		
94	Ausl. Rechtsform, die einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts entspricht	Seit 2018	x	x	x		
95	Ausl. Rechtsform, die einer Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG entspricht	Seit 2018	x	x	x		
96	Ausländische Körperschaft des öffentlichen Rechts	Seit 2018	x	x	x	x	
99	Ausländische Rechtsformen; ab 2008: Sonstige ausländische Rechtsformen; ab 2010: Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen; ab 2020: Sonstige nicht nationale ausländische Rechtsformen	Seit 2001	x	x			

Kurzbeschreibung der Rechtsformen in alphabetischer Reihenfolge

29 - Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)

Personengesellschaften, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen.

31 - Aktiengesellschaften

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50 000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser

Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

25 - Aktiengesellschaften & Co. KG

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

26 - Aktiengesellschaften & Co. OHG

Eine Aktiengesellschaft & Co. OHG (AG & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

49 - Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

14 - Angehörige der freien Berufe

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

20 - Atypische stille Gesellschaften

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

91 - Ausländische Kapitalgesellschaften

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

92 - Ausländische Personengesellschaften

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

34 - Bergrechtliche Gewerkschaften

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 01.01.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

36 - Europäische Aktiengesellschaften

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

45 - Europäische Genossenschaften (SCE)

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur

Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

28 - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln vorgingen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmenssteuern.

81 - Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliedschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinde, Landkreis, Bundesland und Staat.

27 - Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

35 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25 000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

23 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

24 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. oHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG (GmbH & Co. oHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der oHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

11 - Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitsgesetz

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

33 - Kolonialgesellschaften

Eine Kolonialgesellschaft war eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht. Seit der Außerkraftsetzung des Schutzgebietsgesetzes im Jahr 1977 existiert diese Rechtsform nicht mehr.

22 - Kommanditgesellschaften

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Von der oHG (Offene Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

32 - Kommanditgesellschaften auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

41 - Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

13 - Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

43 - Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

61 - Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

21 - Offene Handelsgesellschaften

Eine offene Handelsgesellschaft (oHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der oHG persönlich.

72 - Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreisparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

82 - Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

74 - Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

16 - Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

44 - Realgemeinden

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach

Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

90 - Sonstige Ausländische Rechtsformen

Unternehmen, das mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform geführt wird und seinen Sitz in Deutschland hat oder in Deutschland Umsätze tätigt.

79 - Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete fällt.

12 - Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

83 - Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Person des öffentlichen Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist.

59 - Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

39 - Sonstige Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

73 - Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

19 - Sonstige natürliche Personen

Natürliche Personen, die bisher nicht erfasst sind.

15 - Sonstige selbständig tätige Personen

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

71 - Staatsbanken

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

37 - Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)

Bei der Unternehmergesellschaft = UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Die Unternehmergesellschaft kann mit weniger als dem für eine GmbH vorgeschriebenen Mindeststammkapital von 25 000 Euro gegründet werden (sog. Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH) und muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals ist die UG verpflichtet 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro so kann das Unternehmen nach § 57 GmbHG auf

die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

51 - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVG.

42 - Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.

85 - Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

46 - Eingetragene Genossenschaft (eG)

Die eingetragene Genossenschaft ist eine Rechtsform, die (laut Genossenschaftsgesetz) ihre Mitglieder bei ihren wirtschaftlichen Unternehmungen fördern soll. Dazu können gehören: Einkauf, Produktion/Fertigung, Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung. Außerdem kann die Genossenschaft auf gemeinschaftliche Rechnung z. B. Maschinen zur gemeinschaftlichen Nutzung anschaffen.

54 - Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts

Rechtsfähige (selbstständige) Stiftungen sind die Stiftungen bürgerlichen Rechts, die von der Stiftungsbehörde als rechtsfähig anerkannt werden (§§ 80ff. Bürgerliches Gesetzbuch). Rechtsfähige Stiftungen sind juristische Personen und können im eigenen Namen handeln. Rechtsfähige Stiftungen unterstehen der staatlichen Aufsicht.

65 - Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts

Nicht rechtsfähige (unselbstständige) Stiftungen (Treuhandstiftungen) können nicht im eigenen Namen handeln, sondern benötigen eine Treuhänderin oder einen Treuhänder, die oder der für die Stiftung agiert. Die unselbstständigen Stiftungen entstehen ohne staatlichen Mitwirkungsakt und unterstehen nicht der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Als Treuhänder fungieren oft Steuerberater, Gemeinden oder andere rechtsfähige Stiftungen. Dabei verwaltet der Treuhänder das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung als „Sondervermögen“ und sorgt dafür, dass der Wille der Stifterin/des Stifters verwirklicht wird, indem er die Erträge aus dem Vermögen dem von der Stifterin/dem Stifter festgelegten Zweck zuweist. Für die Errichtung einer Treuhandstiftung wird zwischen der Stifterin/dem Stifter und dem Treuhänder ein so genannter Treuhandvertrag geschlossen.

84 - Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts verwaltet selbständig ein eigenes Stiftungsvermögen, das einem vom Stifter bestimmten Zweck gewidmet ist. Von der privatrechtlichen Stiftung unterscheidet sie sich insbesondere durch ihren hoheitlichen Entstehungsstatbestand und durch ihre Stifterin, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Von der Körperschaft unterscheidet sich die Stiftung dadurch, dass sie keine Mitglieder, sondern Destinatäre hat, also Begünstigte, denen die Mittel der Stiftung zugutekommen. Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören der mittelbaren Staatsverwaltung an und unterliegen staatlicher Rechtsaufsicht.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zum Business-Tax-Panel für die On-Site-Nutzung, DOI:
10.21242/73511.2019.00.05.1.1.1

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com